

Durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel unter <https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> in der Zeit vom 26.05.2021 bis 02.06.2021 mache ich hiermit gemäß § 8 Absatz 4 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.10.2020 folgendes ortsüblich bekannt:

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde- Cloppenburg – Merzen, Planfeststellungsabschnitt 2a: Mast 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch – UW Garrel_Ost

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 5 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit (i.V.m.) Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat das Entfallen der UVP- Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Projekt Conneforde - Cloppenburg – Merzen (CCM) beinhaltet zwei Maßnahmen: Den Ersatz der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Conneforde und Cloppenburg durch eine 380-kV-Leitung (Maßnahme 51a) und Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen (Maßnahme 51b). Die Landkreisgrenze zwischen Cloppenburg und Osnabrück ist hierbei auch die Grenze der Zuständigkeit der TenneT TSO GmbH, im Landkreis Osnabrück ist die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion zuständig.

Das Projekt CCM schließt die „Lücke“ im Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz: 380-kV und 220-kV Spannungsebene) zwischen den Umspannwerken Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der

- Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung,
- der Verknüpfung des Verteilnetzes (Hochspannungsebene, i.d.R. 110-kV Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz und
- dem Anschluss des Offshore-Netzanschlusssystem NOR-7-1 (BorWin5) am Umspannwerk Garrel_Ost.

Die Gesamtlänge des Projektes CCM beträgt ca. 125 km, darunter fallen ca. 96 km auf die Regelzone der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin. Diese 96 km teilen sich auf ca. 77 km für Maßnahme 51a und ca. 19 km für Maßnahme 51b (bis zur Regelzonengrenze) auf.

Die Vorhabenträgerin hat das Projekt CCM innerhalb ihrer Regelzone in sechs Planfeststellungsabschnitte unterteilt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt 2a.

Der Planfeststellungsabschnitt 2a liegt vollständig im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Garrel.

Für das Neubaubauvorhaben im Planfeststellungsabschnitt 2a einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Wiefelstede (Gemarkung Wiefelstede), in der Gemeinde Garrel (Gemarkung Garrel), in der Stadt Friesoythe (Gemarkung Altenoythe), in der Samtgemeinde Hesel (Gemarkung Neuemoor) und in der Gemeinde Großenkneten (Gemarkung Großenkneten) benötigt.

Der Freileitungsneubau beinhaltet das Spannungsfeld der Freileitung zwischen Mast 111 (Höhe Letherfeld / Beverbruch) und dem Portal der Kabelübergangsanlage Beverbruch, die Kabelübergangsanlage selbst und ein 380-kV Erdkabelsystem zwischen der Kabelübergangsanlage (KÜA) und dem zu errichtenden Umspannwerk Garrel_Ost und umfasst ca. 4 km. Weiterer Bestandteil ist ein nördlich der KÜA vorgelagertes Leitungsprovisorium zur temporären Anbindung der KÜA an die bestehende 220-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg/Ost (LH14-206). Weitere Inhalte sind die außerhalb des Trassenbereiches liegenden Kompensationsflächen.

Die Neubauleitung beginnt am Mast 111, Höhe Letherfeld / Beverbruch, läuft östlich zu den beiden Bestandsleitungen (220-kV und 110-kV) parallel in südlicher Richtung und endet am Portal der neu geplanten KÜA Beverbruch. Der Freileitungsabschnitt ist ca. 300 m lang. Ein nördlich dem KÜA Portal vorgelagertes Leitungsprovisorium soll die Kabelübergangsanlage an die bestehende 220-kV Bestandsleitung temporär anbinden. Dieses Provisorium unterquert dabei die bestehende 110-kV-Bestandsleitung.

Das 380-kV-Erdkabel selbst verläuft ab der Kabelübergangsanlage zunächst in südliche Richtung, knickt in Richtung Westen ab und kreuzt den Beverbrucher Damm. Westlich des Beverbrucher Damms verläuft das Kabel in süd-südwestliche Richtung, knickt wieder nach Westen ab und kreuzt die Südstraße und den Feldweg. Westlich des Feldwegs verläuft das Kabel weiter in südliche Richtung, kreuzt die L871 (Beverbrucher Straße) und die Vehrie und bindet hinter dieser Kreuzung am Kabelendverschluss des UW Garrel_Ost an. Die Länge des Erdkabelabschnitts beträgt ca. 3,6 km.

Mit dem Ersatzneubau ist der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung verbunden. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ist allerdings nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsantrags, sondern erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsantrages für den Planfeststellungsabschnitt 2.

Die Abschnittsbildung erfolgte auf Grundlage des im Vergleich zu den anderen geplanten Abschnitten zeitlich vorgelagerten Planungsstandes. Dieser ergibt sich aus der notwendig gewordenen Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens in Abschnitt 2 – Bereich zwischen Kayhauserfeld und dem Küstenkanal. Im o. g. Bereich war im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ein Erdkabelabschnitt vorgesehen, welcher sich auf Grundlage der durchgeführten Baugrundvoruntersuchungen sowie weiterer durchgeführter Untersuchungen (Wärmeberechnungen und Ausführungsplanungen) als nicht realisierbar herausstellte. Durch die folgenden Anpassungen resultierten die entsprechenden terminlichen Verzögerungen.

Da am Umspannwerk Garrel_Ost der Anschluss des Offshore-Projektes BorWin5 erfolgt und sich aufgrund der skizzierten Verzögerungen des Planfeststellungsabschnittes die Inbetriebnahme des Gesamtprojektes CCM einige Monate hinter die Inbetriebnahme des Offshore-Projektes verzögert, wird der Freileitungs-/Erdkabelabschnitt zwischen Beverbruch und dem UW Garrel_Ost als separater Abschnitt – Planfeststellungsabschnitt 2a – beantragt. Das für den Bau des UW-Garrel_Ost benötigte Grundstück wurde von TenneT bereits per notariell beglaubigten Kaufvertrag eigentumsrechtlich gesichert. Durch den Flächenerwerb steht der geografische Fixpunkt für das Ende der Höchstspannungseitung LH 14-324 fest und somit auch der Endpunkt des Planfeststellungsabschnittes 2a.

Der Erdkabelabschnitt kann zusammen mit dem nördlich anschließenden Freileitungsspannungsfeld Übergangsweise an die direkt parallel laufende 220-kV-Leitung mittels eines Leitungsprovisoriums angebunden werden, sodass es zu keinen Verzögerungen in der Inbetriebnahme des Offshore-Projektes

BorWin5 und in der Folge zu keinen zusätzlichen Redispatchkosten kommt. Die Planungen dieses Abschnittes sind ebenfalls weiter fortgeschritten als diejenigen des Abschnittes 2.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhänge (Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Grundsätze Bodenschutz, Kurzbewertung Vollwandmasten, Landesplanerische Feststellung)
- Übersichtspläne Neubau sowie zur Kompensation, Übersichtsplan zu den Schutzgebieten, Übersichtsplan zum Schutzgut Mensch, Übersichtsplan Wegenutzung
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zum Neubau sowie zur Kompensation
- Längenprofile zum Neubau
- Regelfundamente, Regelgrabenprofil
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Neubau
- Immissionsbericht mit Übersichtsplänen, einschließlich Musterberechnungen Donaumast und Erdkabel sowie Liste der Immissions- und Minimierungsorte, Herstellerzertifikat, Berechnungen Wärme und Magnetfelder
- Umweltstudie (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) mit Karten zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Konfliktpfad, einschließlich Maßnahmenblättern zum LBP inklusive Karten,
- Kartierberichte und Karten (Biotope, Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Libellen),
- Kreuzungsverzeichnis zum Neubau,
- Grunderwerbsverzeichnis zum Neubau sowie zur Kompensation
- Natura 2000 Verträglichkeitsstudie mit Karten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Antrag auf Befreiung von Verboten
- Wasserhaltungskonzept und Baugrundvoruntersuchung,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 und 15 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme aus dem Neubau sowie zur Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser durch Wiederversickerung / Verrieselung zu beantragen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen können im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde gesondert im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Auf Grundlage der Baugrundvoruntersuchung ist von der Vorhabenträgerin ein Wasserhaltungskonzept zur Vordimensionierung der benötigten Wasserhaltung inklusive der Identifikation geeigneter Einleitstellen erstellt worden. Ebenfalls werden verschiedene Ausführungsmöglichkeiten an den entsprechenden Stellen in den Planfeststellungsunterlagen in Grundzügen dargelegt, um die Möglichkeit der wasserrechtlichen Konfliktbewältigung im Wege der Planfeststellung darzustellen. Das Wasserhaltungskonzept ist Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

03.06.2021 bis zum 02.07.2021 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 2a Mast 111 bis UW Garrel_Ost“ auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) **in elektronischer Form.**

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Sitzungszimmer während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und montags, dienstags, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist das Rathaus der Samtgemeinde Hesel für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04950 3911 oder unter der E-Mail-Adresse L.Freese@hesel.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Die NLStBV nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die NLStBV unter 0511/3034-2921, per Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse: <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 2a Mast 111 bis UW Garrel_Ost“ zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 02.08.2021**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem 03.06.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger

Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite <https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> der Samtgemeinde Hesel eingesehen werden.

Hesel, 26.05.2021

Samtgemeinde
Der Samtgemeindebürgermeister



Uwe Themann